Gesetzsammlung

für die

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 233.

1) Gewerbeordnung für das Fürstenthum Reuß j. L.

Wir Heinrich der Sieben und Sechzigste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Stammes Aeltester, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc.

haben zur Förderung der Gewerbe unter Beirath und Zustimmung des Landtags die nachstehende

Gewerbeordnung

zu erlassen beschlossen und verordnen deshalb, wie folgt:

§. 1.
Umfang des Gesetzes.

Dieses Gesetz leidet Anwendung auf alle gewerbemäßig betriebene Beschäftigungen mit folgenden Ausnahmen:

Ackerbau, Viehzucht, Forstwirthschaft, Gartenbau, Weinbau und die mit deren Betriebe verbundenen, im Wesentlichen auf Verarbeitung selbst erzeugten Roh-Materials beschränkten Nebengewerbe; die zu einzelnen solchen Nebengewerben nach älteren Bestimmungen erforderliche Konzession kommt in Wegfall;

Bergbau, sowohl der Regal-Bergbau, sammt den bergrechtlich damit verbundenen Anstalten, als der Bergbau auf dem Regal nicht unterworfene Fossilien;

die advokatorische und Notariats-Praxis;